BUCHBESPRECHUNGEN

Heckmann, Dirk

juris PraxisKommentar Internetrecht

3. Aufl., juris, Saarbrücken 2011, 1194 Seiten, ISBN 978-3-86330-001-2

Der juris PraxisKommentar Internetrecht erscheint inzwischen in der dritten Auflage. Herausgeber ist Prof. Dr. Dirk Heckmann. Kommentatoren sind neben dem Herausgeber Dr. Frank Braun und Dr. Jan Dirk Roggenkamp.

In der Neuauflage wurde die Struktur des Kommentars verändert. Die erste und zweite Auflage enthielten eine Kommentierung des Telemediengesetzes gegliedert nach den einzelnen Paragrafen. In der dritten Auflage wird die Gliederung nach einzelnen Paragrafen teilweise aufgegeben. Die Kommentierung erfolgt jetzt übergreifend in verschiedenen thematisch gegliederten Kapiteln. Das Kapitel 1 kommentiert die einleitenden Vorschriften des Telemediengesetzes (§§ 1-4 TMG), das Kapitel 4.2 den rechtskonformen Webshop, insbesondere die Informationspflichten (dabei insbesondere §§ 5-6 TMG), das Kapitel 10 die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter (§§ 7-10 TMG) und das Kapitel 9 den Datenschutz (§§ 11-16 TMG).

Weitere Kapitel behandeln das Domainrecht (Kapitel 2), das Urheberrecht (Kapitel 3), den E-Commerce (Kapitel 4), das E-Government (Kapitel 5), den elektronischen Rechtsverkehr (Kapitel 6), die Telekommunikation am Arbeitsplatz (Kapitel 7) und das Strafrecht (Kapitel 8). Der Kommentar bietet damit eine umfassende Erläuterung der verschiedensten Aspekte des Internetrechts. Ein paar Aspekte sollen hier herausgegriffen werden:

Dem praxisrelevanten Thema des Filesharings ist ein eigenes Kapitel (Kapitel 3.2) gewidmet. Das Filesharing wird unter den verschiedensten rechtlichen Aspekten abgehandelt. Die Erläuterungen sind mit rund 40 Seiten nicht nur ausgesprochen umfangreich, sondern auch aktuell und besonders interessant. Dabei werden die technischen Hintergründe umfassend und verständlich erklärt. Lediglich die umstrittene Frage der Gebührendeckelung in Tauschbörsenfällen nach § 97a Abs. 2 UrhG vermisst man.

Das Kapitel zum Domainrecht ist unterteilt in ein Kapitel zur Registrierung und Rechtsgeschäften (Kapitel 2.1) und ein Kapitel zu Domainstreitigkeiten (Kapitel 2.2). Bezüglich der Domainstreitigkeiten werden die namens-, marken- und wettbewerbsrechtlichen Zusammenhänge ausführlich dargestellt. Die Kommentierung enthält wichtige Hinweise für die Praxis wie die Stellung eines Dispute-Antrags bei der Domainvergabestelle.

In der neuen Auflage werden neue technische Entwicklungen und die neue Gesetzgebung aufgegriffen. Der Kommentar erläutert das De-Mail-Gesetz, den E-Postbrief und den neuen Personalausweis (Kapitel 5 Rn. 163 ff.). Erfreulich ist auch die ausführliche Kommentierung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (Kapitel 4.2). Auch die neuen Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste werden dargestellt (Kapitel 1).

Der juris PraxisKommentar erscheint nicht nur als gedrucktes Werk, sondern ist auch online über juris abrufbar. Die Vorteile des elektronischen Kommentars liegen in umfangreichen Suchmöglichkeiten und einer Verlinkung der Urteile. Durch einen Klick kann man sofort die zitierten Urteile bei juris abrufen. Durch regelmäßig erscheinende Online-Aktualisierungen ist der Kommentar stets hochaktuell.

Fazit: Der juris PraxisKommentar Internetrecht ist ein hervorragender Kommentar zum Internetrecht, der eine Vielzahl von Themen aktuell und praxisgerecht erläutert.

> RA Dr. Bernd Lorenz, Fachanwalt für IT-Recht und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Essen

Kreft, Gerhart

Insolvenzordnung

6., neu bearb. Aufl., C. F. Müller-Verlag, Heidelberg 2011, 2457 Seiten, ISBN: 978-3-81143-652-7

Wenn ein insolvenzrechtlicher Kommentar in den letzten zwölf Jahren in sechs Auflagen erschienen ist, dann zeigt dies, dass er offenkundig eine stabile Lesergruppe gefunden hat. Dies lässt sich sicherlich für den von Gerhart Kreft, der viele Jahre Vorsitzender Richter des für Insolvenzsachen zuständigen IX. Zivilsenates des BGH war, herausgegebenen Kommentar (HK-InsO) sagen. Auch in der sechsten Auflage wird der Kern der handlichen und kompakten Kommentierung von denjenigen gewährleistet, die 1999 angefangen haben und damals die Diskussionen um die neue Insolvenzordnung begleitet und die ersten